

S a t z u n g

der Gemeinde Seth, Kreis Segeberg
über den Bebauungsplan Nr. 5

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.60 (BGBL. I S 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOBl. Sch.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung vom 9.12.1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Seth vom 23.12.74 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßenniveau hinausragen.
3. Die Außenwandverkleidung kann aus Rotziegel- oder Kalksandsteinverblendung, Wandputz, keramischen Klinkern oder Holz ausgeführt werden. Fertighäuser mit Kunststoffverkleidung sind zugelassen.
4. Die Baukörper sollen freistehende Einzelhäuser sein. ~~Vor- und Anbauten so wie Winkelbauweise sind zulässig.~~ Die Garagen sind in der Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer für die Garagen generell zulässig sind.
5. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, soll grundsätzlich 0,60 m betragen. Bei den Grundstücken der Nr. 5 bis Nr. 26 ist eine Höhe von 1,00 - 1,20 m zulässig, jedoch mit der Auflage, bis auf 0,60 m anzuschütten.

6. Zur Dachdeckung der Satteldach- bzw. Walmdachgebäude sind braunrote bzw. anthrazitfarbene Pfannen zu verwenden.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom

AZ.: IV 810 d-813/04-60-76 (5) erteilt.

Die Erfüllung der Auflage (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom

Az.: bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

- Geändert oder ergänzt aufgrund des Erlasses des Innenministers vom 9.4.1975 - IV 810 d-813/04-60.75(5) - gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.8.1975.

Seth, den 22. Oktober 1975



Gemeinde Seth

Bürgermeister

VII. Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Gemeinde Seth voraussichtlich folgende, zunächst überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

a) Erwerb und Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen	rd.	163.000,-	DM
b) Bau von Straßen, Parkflächen und Gehwegen	rd.	250.000,-	DM
c) Straßenentwässerung	rd.	140.000,-	DM
d) Beleuchtungsanlagen	rd.	17.000,-	DM
insgesamt :		<u>570.000,-</u>	DM

Die Gemeinde beteiligt sich an dem beitragsfähigem Erschließungsaufwand gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 BBauG und § 4 der Satzung der Gemeinde Seth über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 28.4.1971 mit 10 v.H.

Seth, den

6.2.1975

Gemeinde S e t h



Bürgermeister

Baurhaus

Der Planverfasser:

JOHANNES FLEMKE VSI

Beratender Ingenieur

Ingenieur- u. Vermessungsbüro

Tiefbau - Wasserwirtschaft - Kulturbau

Ingenieurbau - Vermessung

2362 Wahlstedt, Schleswig-Holstein

Wacholderweg 24 - Tel. 04554-6186